

Bedingungen für die Arbeitsloskeitszusatzversicherung (ALZ)

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. **Eintrittsalter:** Versichert werden können Personen (Versicherungsnehmer), die bei Beginn der Zusatzversicherung volljährig sind und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wobei der Versicherungsnehmer gleichzeitig in der Hauptversicherung Versicherte Person sein muß.
2. **Höchstversicherungsleistung:** Die Höchstversicherungsleistung beträgt jährlich EUR 18.300,--.
3. **Arbeitnehmer:** Arbeitnehmer ist ein Versicherungsnehmer, der vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn der Zusatzversicherung mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche unbefristet sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Er darf weder Präsenzdienstleistender, Zivildienstleistender, Lehrling, Kurzarbeiter noch Saisonarbeiter sein.
4. **Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer während der Dauer der Zusatzversicherung unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit muß Folge einer Kündigung des Arbeitgebers oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung sein. Während der Arbeitslosigkeit muß der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.
5. **Selbständige Tätigkeit:** Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer mindestens 24 Monate ununterbrochen im Rahmen desselben Unternehmens oder Betriebes selbständig tätig war, daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausgeübt und aus dem Einkommen aus dieser Tätigkeit seinen Lebensunterhalt und etwaige gesetzliche Unterhaltspflichten bestritten hat.
6. **Arbeitslosigkeit für selbständig Tätige:** Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer der Zusatzversicherung seine selbständige Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen aufgibt, keine andere Tätigkeit gegen Entgelt ausübt, als Arbeitsloser gemeldet ist und aktiv Arbeit sucht.
7. **Karenzzeit:** Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden erstmals erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit 3 Monate ununterbrochen andauert hat.
8. **Wiederholter Versicherungsfall:** Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern muß der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche gearbeitet haben.
9. **Bezugsrecht:** Mit Beginn der Zusatzversicherung ist die Donau Allgemeine Versicherungs-AG, Schottenring 15, 1010 Wien für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie hat die Leistung auf die fälligen Prämien anzurechnen.

§ 2 Dauer der Zusatzversicherung

Die Zusatzversicherung beginnt gleichzeitig mit der Hauptversicherung und endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres, bei Tod des Versicherungsnehmers und bei Beendigung der Hauptversicherung.

§ 3 Versicherungsleistung

Während der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers werden alle in dieser Zeit fällig werdenden Versicherungsprämien der Haupt- und Zusatzversicherung unter Berücksichtigung der Karenzzeit bezahlt. Die im Falle einer Vorauszahlung zu leistenden Zinsen gelten nicht als Versicherungsprämien. Je Versicherungsfall wird maximal 12 Monate lang geleistet.

§ 4 Einschränkungen und Ausschlüsse der Leistungspflicht

1. Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand, ist nicht versichert (Wartezeit).
2. Bei einer Erhöhung der Versicherungsprämien der Hauptversicherung um mehr als 50% beginnt die Wartezeit von Neuem.
3. Außerdem besteht kein Leistungsanspruch, wenn die Arbeitslosigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen verursacht ist, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat oder bei Beginn der Zusatzversicherung bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war.

§ 5 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Arbeitslosigkeit sind folgende Unterlagen einzureichen: Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigungen des Arbeitsmarktservices und ggf. des letzten Arbeitgebers.
3. Der Versicherungsnehmer muß seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben; der Versicherungsfall muß in Österreich festgestellt und laufend überprüft werden können.
4. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
5. Durch Nachweise entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer. Unterlagen sind im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen.
6. Eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Bedingungen ist unverzüglich anzuzeigen.
7. Solange eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluß auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hatte.

§ 6 Prämienanpassung

Erhöht sich der tatsächliche Schadenbedarf gegenüber dem der Kalkulation der Prämie zugrunde gelegten Schadenbedarf durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen nicht nur vorübergehend, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Berechnungsgrundlagen neu festzusetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt. Macht der Versicherer von dem Recht, die Versicherungsprämie zu erhöhen, Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Fortsetzung der ALZ zum bisherigen Prämienatz, aber mit angemessenen verringerten Versicherungsleistungen, verlangen.

§ 7 Verhältnis zur Hauptversicherung

1. Die Arbeitsloskeitszusatzversicherung kann nur in Zusammenhang mit einer Hauptversicherung abgeschlossen werden. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden.
2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung finden, soweit in diesen Bedingungen für die Arbeitsloskeitszusatzversicherung nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß Anwendung.
3. Die Arbeitsloskeitszusatzversicherung ist nicht gewinnberechtigend.

§ 8 Sonstige Hinweise

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer außer an die österreichische Aufsichtsbehörde auch an das zuständige französische Aufsichtsamt bzw. an den Schlichter des französischen Verbandes der Versicherungsgesellschaften wenden. Deren Anschriften lauten:

Commission de contrôle des assurances, 54, rue de Châteaudun, 75436 Paris Cedex 09

Pierre Baudez, Médiateur de la Fédération Française des Sociétés d'Assurance, 2, rue de la Pépinière, 75008 Paris

§ 9 Versicherer

Versicherer für die Arbeitslosigkeitszusatzversicherung (ALZ) ist CARDIF Allgemeine Versicherung, Niederlassung Österreich (FN 166734y).